

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Andreas Teichert, partei- und fraktionslos vom 29.04.2020, Mit Maske auf den Wochenmarkt – Tragen von Mund- und Nasenbedeckung auch bei Handel unter freiem Himmel erforderlich**

**Drucksache-Nr.: 6-4166/20-KT**

Gemäß des Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. II – 2020 Nr. 21 des Landes Brandenburg vom 17. April 2020 in der Verordnung zur Änderung der SARS-CoVid-2-Eindämmungsverordnung vom 24. April 2020, GVBl. II – 2020 Nr. 25 wurde der § 11 wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab dem 27. April 2020 haben alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie Fahrgäste bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen-partikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.“  
Hierzu hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) mit Veröffentlichung vom 26. April 2020 folgendes festgestellt:

1) Was zählt zu Verkaufsstellen des Einzelhandels?

Zu Verkaufsstellen des Einzelhandels (in geschlossenen Räumen) gehören u.a. Lebensmittelmärkte, Supermärkte, Einkaufszentren, Bekleidungsgeschäfte, Baumärkte, Bäckereien, Drogerien, Apotheken, Buchläden, Zeitschriftenläden und Zeitungskioske, Kfz- und Fahrradhändler. Auch Tankstellen-Shops zählen dazu.

Weiterhin legt sich das (MSGIV) wie folgt zur Frage nach übrigen in öffentlichen Räumen und Situationen angepassten Situationen fest, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

2) Gilt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auch in anderen Situationen, in denen größere Gruppen von Menschen zusammenkommen?

Nein. Aber in öffentlichen Räumen und Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen empfohlen. Das gilt insbesondere in geschlossenen Räumen. Zum Beispiel beim Warten in Behörden, Arztpraxen und ähnliche Einrichtungen des Gesundheitswesens, Banken und Sparkassen. Diese Empfehlung gilt auch für Verkaufsstellen im Freien, wie zum Beispiel auf einem Wochenmarkt oder an einem Spargelstand, wo viele Menschen aufeinandertreffen können.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

In der Pressemitteilung, des Landkreis Teltow-Fläming vom 29. April 2020, also 3 Tage nach der Festlegung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV), allerdings stellt die Kreisverwaltung auf einmal die Behauptung auf, dass eine Pflicht zum Tragen von sogenannten Mund-Nasen-Bedeckungen auf Wochenmärkten unter freiem Himmel mit den Regelungen der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg im Einklang stünde. Konkret lautet es seitens der Kreisverwaltung wie folgt:

Zitat:

„Mit Maske auf den Wochenmarkt

Tragen von Mund- und Nasenbedeckung auch bei Handel unter freiem Himmel erforderlich  
Das Tragen von Mund- und Nasenbedeckung ist auch auf Wochenmärkten im Landkreis Teltow-Fläming erforderlich. Darauf weist der Krisenstab Corona des Landkreises Teltow-Fläming hin und begründet dies mit den Regelungen der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg. Demnach stehen auch auf Wochenmärkten, selbst wenn sie unter Freiem stattfinden, Händler\*innen und Kundschaft eng beieinander. Damit besteht die Gefahr, ungeschützt das Corona-Virus zu verbreiten. Um dem entgegenzuwirken, sind Händler\*innen und Kundschaft verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken. Das kann zum Beispiel mit einer Alltagsmaske oder einem Schal vor Mund und Nase geschehen.“

Das Kabinett der Brandenburgischen Landesregierung hat es bereits in seiner Verordnung zur Änderung der SARS-CoVid-2-Eindämmungsverordnung vom 24. April 2020 versäumt, umfassend gesundheitlich vorbelastete Menschen von dieser Vorschrift auszunehmen, in der diese undifferenziert „alle Personen ab dem vollendeten Lebensjahr“ zum Tragen von sogenannten Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtet.

Bereits die Deutschen Atemwegsliga e.V. hat für Menschen mit chronischen Lungenerkrankungen wie dem Lungenleiden COPD, chronischen Herzleiden oder schwererem Asthma Erkrankungen das erheblich erschwerte Tragen von sogenannter Mund-Nasen-Bedeckungen in Bus, Bahn und Einzelhandel kritisierend die Stimme dagegen erhoben. Nunmehr erweckt die Kreisverwaltung allein schon in ihrer Meldung an die Presse den augenscheinlichen Eindruck, dass ein Tragen sogenannter Mund-Nasen-Bedeckung auf eine Anordnung der Landesregierung Brandenburg beruht. Somit schränkt die Kreisverwaltung nach Einschätzung des Anfragenstellers die Persönlichkeitsrechte aller Besucherinnen und Besucher von allen Wochenmärkten im Landkreis Teltow-Fläming faktisch ohne Rechtsgrundlage ein. Nicht nur dass damit die Akzeptanz zum Tragen des derzeitig aus gutem Grund im engen Rahmen abgesteckten Bereich wie, Einzelhandelsgeschäfte in geschlossenen Räumen, sowie im Öffentlichen Personennahverkehr erheblich untergraben werden könnte, schützt dieses Vorgehen eben gerade nicht die Gesundheit, sondern kann sie ggf. sogar erheblich gefährden indem gerade Risikogruppen und weitere Personen, die einen Einkauf auf einem Wochenmarkt zum Luftschnappen, aber auch für das Vermeiden von geschlossenen Einzelhandelsgeschäften nutzen möchten diese Freiheit entziehen und es Einwohnerinnen und Einwohner gesundheitsfördernd einschränkt.

Insoweit ergeben sich daraus folgende Fragen an die Kreisverwaltung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht für die Kreisverwaltung und den Krisenstab Corona Annahme, dass das Tragen von Mund- und Nasenbedeckung auch auf Wochenmärkten im Landkreis Teltow-Fläming erforderlich ist?
2. Wie deutet die Kreisverwaltung die Festlegung des (MSGIV) Einzelhandel (geschlossene Räume) im Vergleich zur Deutung zu Wochenmärkten (unter freiem Himmel), meint die Kreisverwaltung hier mit gleicher Stimme der Landesregierung zu sprechen?
3. Wurde für die Festlegung das ein Tragen von sogenannter Mund-Nasenbedeckungen durch die Kreisverwaltung per 29. April 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen? Wenn ja, möge die Kreisverwaltung das entsprechende Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming unter mit lfd. Nummer und sein in Kraft treten benennen.

4. Wie geht die Kreisverwaltung damit um, sollte eine rechtsgrundlose Verpflichtung zum Tragen von sogenannten Mund-Nasenbedeckungen bei Besuchen auf Wochenmärkten unter freiem Himmel auf ihre Veranlassung hin zu einer Veröffentlichung in der lokalen Presse erfolgen?
5. Kann die Kreisverwaltung nach Herausgabe einer rechtlich und inhaltlich bedenklichen Pressemitteilung per se ausschließen, dass es nicht dazu kommt, dass Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Teltow-Fläming eine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasenbedeckungen aus Wochenmärkten nicht als Gesetz verstehen?
6. Kann die Kreisverwaltung aufgrund einer fehlenden Rechtsverordnung (Allgemeinverfügung) zum verpflichtenden Tragen von Mund-Nasenbedeckungen auf Wochenmärkten ausschließen, dass es nicht zu einem aggressiven Verhalten von Wochenmarktbesuchern unter freiem Himmel untereinander kommen könnte, sofern Besucher vorgenannter Märkte rechtskonform und ordnungsgemäß keine Mund-Nasenbedeckung tragen?
7. Sieht die Kreisverwaltung die Gefahr, dass durch eine rechtsgrundlose Anordnung zum Tragen von sogenannten Mund-Nasenbedeckungen auf Wochenmärkten, aufgrund der Aussage brandenburgische Gesundheitsministerin Ursula Nonnenmacher, wie nachstehend „Der soziale Druck ist da sehr, sehr wirksam.“ Konflikte entstehen könnten, die dann durch die ohnehin überlastete Landespolizei Brandenburg befriedet werden müssten?
8. Ist seitens der Kreisverwaltung zu erwarten, dass sie unverzüglich eine Allgemeinverfügung erlässt und ein Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming herausgibt, in der die Händler\*innen und Kundschaft derartig klar definiert verpflichtet werden Mund und Nase zu bedecken?
9. Sieht die Kreisverwaltung die Warteschlange auf einem Wochenmarkt unter freiem Himmel als gefährlicher an als eine Warteschlange unter freiem Himmel vor einer Eisdielen mit hoher Kundenzahl bei warmen Temperaturen, für die es ebenfalls keine Verpflichtung zum Tragen sogenannter Mund-Nasenbedeckungen gibt?

Luckenwalde, 29. April 2020

gez. Andreas Teichert  
(parteiloser, fraktionsloser Kreistagsabgeordneter)

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Frau Wehlan, Landrätin, die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1.**

**Auf welcher Rechtsgrundlage beruht für die Kreisverwaltung und den Krisenstab Corona Annahme, dass das Tragen von Mund- und Nasenbedeckung auch auf Wochenmärkten im Landkreis Teltow-Fläming erforderlich ist?**

Die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gilt gemäß § 11 Abs. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 14. April 2020, geändert durch Verordnung vom 24. April 2020, u. a. für Verkaufsstellen im Einzelhandel. Nach hiesiger Auffassung gehören auch Stände des Wochenmarktes zu den Verkaufsstellen des Einzelhandels, da gemäß § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung der Wochenmarkt ausdrücklich analog zum Einzelhandel benannt wird.

**Zu Frage 2.**

**Wie deutet die Kreisverwaltung die Festlegung des (MSGIV Einzelhandel geschlossene Räume) im Vergleich zur Deutung zu Wochenmärkten (unter freiem Himmel), meint die Kreisverwaltung hier mit gleicher Stimme der Landesregierung zu sprechen?**

Die Auslegung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erfolgt seitens der Kreisverwaltung dahingehend, dass Stände des Wochenmarktes wie Verkaufsstellen des Einzelhandels gewertet werden (siehe Antwort auf Frage 1). Kundschaft und Händler\*innen stehen eng beieinander, ob in geschlossenen Einzelhandelsräumen, unter freiem Himmel an Wochenmarktständen oder unter überdachten Wochenmarktständen. Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen geschlossenen Räumen und freiem Himmel.

**Zu Frage 3.**

**Wurde für die Festlegung das ein Tragen von sogenannter Mund-Nasenbedeckungen durch die Kreisverwaltung per 29. April 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen? Wenn ja, möge die Kreisverwaltung das entsprechende Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming unter mit lfd. Nummer und sein in Kraft treten benennen.**

Nein, eine Allgemeinverfügung für das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht erlassen worden. Es gibt hierfür auch keine Grundlage, da die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung diese Frage regelt.

**Zu Frage 4.**

**Wie geht die Kreisverwaltung damit um, sollte eine rechtsgrundlose Verpflichtung zum Tragen von sogenannten Mund-Nasenbedeckungen bei Besuchen auf Wochenmärkten unter freiem Himmel auf ihre Veranlassung hin zu einer Veröffentlichung in der lokalen Presse erfolgen?**

Nach Auffassung der Kreisverwaltung sieht die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten vor. Eine rechtsgrundlose Verpflichtung wird daher nicht gesehen.

**Zu Frage 5.**

**Kann die Kreisverwaltung nach Herausgabe einer rechtlich und inhaltlich bedenklichen Pressemitteilung per se ausschließen, dass es nicht dazu kommt, dass Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Teltow-Fläming eine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasenbedeckungen aus Wochenmärkten nicht als Gesetz verstehen?**

Die Pressemeldung vom 29.04.2020 ist aus hiesiger Sicht weder rechtlich noch inhaltlich bedenklich, es besteht auch keine Gefahr für Kund\*innen eines Wochenmarktes, eine Pressemeldung als Gesetz zu verstehen. In der Pressemeldung wird klar auf die Regelungen der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg verwiesen.

**Zu Frage 6.**

**Kann die Kreisverwaltung aufgrund einer fehlenden Rechtsverordnung (Allgemeinverfügung) zum verpflichtenden Tragen von Mund-Nasenbedeckungen auf Wochenmärkten ausschließen, dass es nicht zu einem aggressiven Verhalten von Wochenmarktbesuchern unter freiem Himmel untereinander kommen könnte, sofern Besucher vorgenannter Märkte rechtskonform und ordnungsgemäß keine Mund-Nasenbedeckung tragen?**

Damit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden ist, die entsprechend auszulegen ist, bestehen aus hiesiger Seite keine Bedenken. Auch sind der Kreisverwaltung keine entsprechenden Vorfälle bekannt.

Stattdessen gab es überwiegend positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Die Regelungen werden verstanden, akzeptiert und umgesetzt.

**Zu Frage 7.**

**Sieht die Kreisverwaltung die Gefahr, dass durch eine rechtsgrundlose Anordnung zum Tragen von sogenannten Mund-Nasenbedeckungen auf Wochenmärkten, aufgrund der Aussage brandenburgische Gesundheitsministerin Ursula Nonnenmacher, wie nachstehend „Der soziale Druck ist da sehr, sehr wirksam.“ Konflikte entstehen könnten, die dann durch die ohnehin überlastete Landespolizei Brandenburg befriedet werden müssten?**

Nein, eine entsprechende Gefahr sieht die Kreisverwaltung nicht (siehe Antworten auf die Fragen 1-6). Die Gründe für die Tragepflicht der Mund-Nasen-Bedeckung aus der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden in der Bevölkerung überwiegend verstanden, akzeptiert und die Regeln entsprechend verständnisvoll umgesetzt.

**Zu Frage 8.**

**Ist seitens der Kreisverwaltung zu erwarten, dass sie unverzüglich eine Allgemeinverfügung erlässt und ein Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming herausgibt, in der die Händler\*innen und Kundschaft derartig klar definiert verpflichtet werden Mund und Nase zu bedecken?**

Nein, da sich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bereits aus der SARS-CoV-Eindämmungsverordnung ergibt.

**Zu Frage 9.**

**Sieht die Kreisverwaltung die Warteschlange auf einem Wochenmarkt unter freiem Himmel als gefährlicher an als eine Warteschlange unter freiem Himmel vor einer Eisdielen mit hoher Kundenzahl bei warmen Temperaturen, für die es ebenfalls keine Verpflichtung zum Tragen sogenannter Mund-Nasenbedeckungen gibt?**

Nein. In beiden Fällen haben die Betreiber jedoch dafür zu sorgen, dass die Hygienestandards gemäß § 11 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen) eingehalten werden.

Wehlan